

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1862

6 (31.3.1862)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 6.

31. März

Zur Behandlung der Kosten für die Berrichtungen der Gerichtsärzte in Verwundungsfällen.

Von Amtsarzt W i l k e n s in Weinheim

Die Behandlung der gerichtsarztlichen Kosten in Verwundungsfällen ist immer noch keine gleichmäßige in unserm Lande, so Manches auch schon darüber erörtert worden ist, und werden die Verordnungen darüber, besonders hinsichtlich eines Punktes, sowohl von den Gerichtsärzten als Amtsrichtern noch verschieden interpretirt und angewendet. Es dürfte daher wohl am Platze und vielen meiner Herren Kollegen von Interesse, so wie auch in praxi von Nutzen sein, wenn ich nachstehende Eingabe an Großherzogliche Kreisregierung und Entscheidung hiermit veröffentliche.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises!

Gehorsamste Vorlage und Bitte um hochgefällige Entscheidung: die Behandlung der gerichtsarztlichen Kosten in Verwundungsfällen, insbesondere die in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste aufgenommenen Untersuchungskosten der Gerichtsärzte betreffend.

Wenn rubrizirte Sache auch im Allgemeinen durch die Verordnungen vom 16. Mai 1826, Regierungsblatt S. 83; vom 18. Mai 1835, Regierungsblatt S. 131; Medizinaltarordnung 1836; vom 2. März 1854, Verwaltungsblatt S. 16;

Aerztliche Mittheilungen

vom 12. April 1855, Verwaltungsblatt S. 17 und vom 8. Oktober 1856, Verwaltungsblatt S. 127 bestimmt ist, so ist Solches doch noch nicht in jeder Hinsicht der Fall, sondern walten unter den Beamten über einen nicht unwichtigen Punkt der Behandlung fraglicher Kosten noch verschiedene Ansichten und Willkühr ob, wie ich mir durch die amtlichen Beschlüsse bei folgenden drei Fällen gehorfsamst nachzuweisen erlaube.

Bekanntlich wird nämlich nach den bestehenden Verordnungen bei Behandlung der Kosten der Gerichtsärzte in Verwundungsfällen ein strenger Unterschied zwischen Kurkosten und Untersuchungskosten gemacht (Verordnung vom 16. Mai 1826) und werden erstere entweder in ihrem ganzen Betrage dekretirt, wenn der verurtheilte Thäter vermögend, oder nur theilweise (kleines Reisekostenaversum, Medizinaltarordnung §. 8) wenn der Verurtheilte unvermögend ist, und wird ferner die dekretirte Betragssumme sodann zu zwei Dritttheilen von der Amtskasse an den Sanitätsbeamten ausbezahlt, das dritte Dritttheil aber demselben zum Selbsteinzug bei dem Verwundeten überwiesen. Die Untersuchungskosten anlangend, so werden solche ebenfalls in ihrem ganzen Betrage dekretirt, durch die Amtskasse von dem Verurtheilten erhoben und an den Sanitätsbeamten ausbezahlt, wenn ersterer Vermögen besitzt; dagegen werden aber sämtliche Gebühren, wie für Inspektion, Sektion, Berichte, Endgutachten u. s. w. ausgenommen und in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste aufgenommen, und nur die geordneten Diäten und das kleine Reisekostenaversum mit einem Gulden für den Tag dem Sanitätsbeamten vergütet, wenn die Verurtheilten, wie in den drei vorliegenden Fällen, vermögenslos sind, oder noch kein anerkanntes Vermögen besitzen.

Von solchen ausgeschiedenen Resten wurden mir seit meiner 20jährigen Dienstzeit als Gerichtsarzt noch niemals einer nachträglich von einer Amtskasse ausbezahlt, und es dürften daher wohl die Fragen ihre volle Berechtigung haben: Sind in solchen Fällen die betreffenden Gebühren definitiv für den Gerichtsarzt, und gerade ebenso, als wenn eine Verurtheilung des Angeschuldigten gar nicht erfolgt wäre, verloren? oder kann der Gerichtsarzt fragliche Gebühren, zu denen er in thesei berechtigt ist, gegen den Kondemnatoren auf seine eigene Rechnung im Rechtswege verfolgen?

Das Großherzogliche Amtsgericht dahier (sowie auch früher während meines Aufenthalts in Borberg das dortige Amt) vertrat seit den vier Jahren meines Hierseins letztere Ansicht und verhalf mir auf mein Ansuchen und Betreiben im Rechtswege, wenn ich mir einen Erfolg davon ver-

sprach stets zu solchen ausgeschiedenen Posten — nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Oktober 1856 — durch Ausstellung eines unbedingten Zahlungsbefehls an die verurtheilten Thäter, welche hierauf auch zu jeder Zeit ohne Weigerung solche Reste bezahlten. Allein in neuerer Zeit hat das Großherzogliche Amtsgericht eine andere Ansicht adoptirt und durch seine Beschlüsse in den drei vorliegenden Fällen meinem Gesuche um Zahlungsbefehl nicht mehr entsprochen. Welchen Nachtheil aber die Gerichtsarzte erleiden, wenn solche nach der Medizinaltaxe ihnen rechtlich zustehende Gebühren gänzlich für sie verloren giengen, erlaube ich mir gehorsamst nachzuweisen, daß mein Verlust in den drei vorliegenden Fällen allein schon 17 fl. 50 kr. betragen würde.

Indem ich noch weiter diese drei Fälle als Anhaltspunkte benutze, erlaube ich mir ferner gehorsamst anzuführen, daß die in den beiden Fällen Nr. I und II. Verurtheilten wohlhabende Bauernbursche sind, welche, obgleich sie noch kein anerkanntes Vermögen besitzen, fragliche in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste aufgenommenen Gebühren und moderirten Theile des größeren Reisekostenaversums von mir, doch ganz gut bezahlen können; ebenso auch der im dritten Falle Verurtheilte, welcher ein Uhrmacher und Musikant ist und täglich so viel verdient, um ebenfalls meine Gebühren von 1 fl. 40 kr. berichtigen zu können. Da solche Verurtheilte in der Regel sich wenig oder gar nichts aus Gefängnißstrafen machen, sondern am empfindlichsten durch Zahlungsaufgabe der Untersuchungskosten berührt werden, so wird ihnen durch Erlassung derselben gleichsam ein Freibrief zu ihren Streithändeln und Erzeßten, welche sie größtentheils in roher, übermüthiger Kauflust bei Trinkgelagen, wozu ihnen das Geld keineswegs mangelt, begeben ausgestellt.

Da ferner die meisten Legalsfälle in den Amtsstädten, wo die Gerichtsarzte wohnen und zwischen jungen Leuten, die noch kein anerkanntes Vermögen haben, vorkommen, so würden in der Regel die Gerichtsarzte für ihre Besuche, Gutachten und überhaupt alle ihre Bemühungen, die ihnen solche Fälle verursachen, gar nichts erhalten, und wie in dem vorliegenden Falle III. ganz leer ausgehen, wenn sie nicht das Recht hätten, ihre Gebühren, in so fern sie sich einen Erfolg davon versprechen, gegen den verurtheilten Thäter einzuklagen.

Hierbei erlaube ich mir noch gehorsamst zu erwähnen, daß es den bezugsberechtigten Gerichtsarzten sofort zu solcher Betretung des Rechtswegs eine wesentliche Erleichterung gewähren würde, wenn die dekretirende Behörde in den betreffenden Fällen, statt wie bisher die fraglichen Gebühren, als zur

Ungeliches Gebühre

Uebernahme auf die Amtskasse nicht geeignet, zu streichen, solche prüfen und ausdrücklich im Ansätze für richtig, (soweit dieß der Fall wäre) erklären würde.

In Erwägung nun, daß keine der als Rechtsgrund von dem Großherzoglichem Amtsgerichte dahier in seinen Beschlüssen allegirten Verordnungen auf fragliche Sache anwendbar ist, und überhaupt keine Verordnung besteht, welche davon spricht: daß den Gerichtsarzten die Betreibung ihrer von der Amtskasse nicht vorschußweise bezahlten gerichtlichen Untersuchungsgebühren im Rechtswege nicht zustehen, vielmehr L.R. S. 1382, sowie §. 381 der Strafprozeßordnung für solches Recht spricht; da ferner derartige Fragen über das bei der Betreibung der Untersuchungskosten einzuhaltende Verfahren nach den Verordnungen vom 18. März 1836 und 2. März 1854, sowie auch nach der jetzigen Theorie des hiesigen Amtsgerichts, vor die Verwaltungsbehörden gehören und durch dieselben zu erledigen sind, so erlaube ich mir an Großherzogliche Regierung die gehorsamste Bitte zu richten: bei Großherzoglichem Hofgerichte hochgefällig vermitteln zu wollen, daß mir das Großherzogliche Amtsgericht dahier in den bezeichneten drei Fällen, so wie überhaupt fernerhin in ähnlichen Fällen, gegen die von mir gerichtlich belangten Kondemnatoren Justiz leiste. Vielleicht sieht sich aber auch Großherzogliche Kreisregierung veranlaßt, zur festen Bestimmung und Befestigung des Schwankens und der Willkühr in der Praxis, bezüglich der in Rede stehenden und täglich vorkommenden Prinzipienfrage eine erläuternde Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums herbeizuführen.

Um so mehr glaube ich diese Sache Großherzoglicher Regierung zur hohen Entscheidung vorlegen zu dürfen, als auch Medizinalrath Dr. Dieß in Bruchsal in seiner Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Gesetze, Verordnungen u. s. w. über das Medizinalwesen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1857, sich Seite 555 folgendermaßen über fraglichen Punkt ausspricht:

„In den Fällen, wo der Zahlungspflichtige noch kein anfallenes Vermögen besitzt, wohl aber solches zu hoffen hat, zahlt die Amtskasse, was nach obigem die Aerzte zu fordern haben, vorschußweise, und sichert sich den Wiederersatz durch Pfandeintrag auf das zu hoffende Vermögen des Zahlungspflichtigen. Diese vorschüssliche Zahlung geschieht aber stets nur in der Weise, als wenn die Zahlungspflicht der Amtskasse bleibend zur Last bliebe, d. h. es werden nur Diäten, Bedienung und Stallgeld vergütet, und nicht auch der Rittlohn und die Kunstverrichtungen (wie z. B. Besuche im Wohnsitze, Berichte,

Gutachten, Operationen u. s. w.) bezahlt. Dadurch hat der Gerichtsarzt allerdings einerseits den Vortheil, zu einem Theil seiner Bezahlung viel früher zu gelangen, als wenn er damit zuwarten müßte, bis dem Zahlungspflichtigen Vermögen anfällt, anderseits aber auch den Nachtheil, eben nur zu einem Theil seiner Bezahlung zu gelangen. Allein es bleibt ihm unbenommen, den Theil seines Guthabens, den er von der Amtskasse nicht vorschüsslich bezahlt erhält, gegen den Zahlungspflichtigen einzuklagen, und, wenn er ein Liquiderkennniß erlangt hat, einen richterlichen Pfandeintrag zu erwirken und dadurch sich die Zahlung des Restes wenigstens für die Zukunft zu sichern.“

Weinheim, den 18. November 1861.

Wilckens.

Großherzoglich Badische Regierung des Unterheinkreises.

Mannheim den 31. Januar 1862.

Bericht des Amtsarztes Wilckens in Weinheim vom 18. November v. J., die Behandlung der gerichtsarztlichen Kosten in Verwundungsfällen betreffend.

Beschluß.

Dem Großherzoglichen Amtsarzt in Weinheim wird unter Rückgabe der Berichtsanlagen hierauf erwiedert:

Untersuchungskosten jeder Art, namentlich also auch gerichtsarztliche Kosten, welche nicht als Kurkosten zu behandeln sind, sondern in die Kategorie der Untersuchungskosten gehören, bilden, in so weit sie von der zuständigen Behörde ihrem Betrage nach festgestellt sind, für denjenigen, der sie zu fordern hat, auf Grund des ergangenen Urtheils gegen den Ersatzpflichtigen eine liquide Forderung. Dieselben sind nach der Bekanntmachung vom 2. März 1854, Verordnungsblatt Seite 16, nicht wie civilrechtliche Forderungen zu verfolgen, sondern wie andere auf dem Recht beruhende Forderungen und namentlich wie die Geldstrafen selbst im Verwaltungswege beizutreiben. Hier hat also das betreffende Untersuchungsgericht, wenn es von dem Forderungsberechtigten — sei dieß nun die Amtskasse oder der Gerichtsarzt hinsichtlich seiner ihm zum Selbstbezug überwiesenen gerichtsarztlichen Gebühren (§. 20 — 23

der Medizinaltarordnung) — darum angegangen wird, als strafrechtliche Verwaltungsbehörde von Amtswegen zu verfahren, ohne daß es dabei, wie in Civilsachen, jeweiliger besonderer Anträge der Partheien in den Formen der bürgerlichen Prozeßordnung bedürfte. Es geht dieß schon auch daraus hervor, daß für den Vollzug des ergangenen Straferkenntnisses, wovon das etwa nöthige Zwangsverfahren zur Bezahlung der Untersuchungskosten einen Theil bildet, der Untersuchungsrichter von Amtswegen zu sorgen hat.

Hiernach muß es also dem Großherzoglichen Amtsarzte überlassen bleiben, in derartigen Fällen sich geeigneten Falls jeweils an das betreffende Untersuchungsgericht zu wenden, und wenn ihm von diesem die erforderliche Hilfsvollstreckung verweigert wird, seinen Anspruch im Beschwerdewege zu verfolgen.

Was übrigens die hier namhaft gemachten drei Fälle betrifft, so scheint es bei der Defretur übersehen worden zu sein, die wegen zweifelhafter Zahlungsfähigkeit ausgeschiedenen, zu den gerichtsarztlichen Untersuchungskosten gehörigen Beträge ausdrücklich zum Selbsteinzuge zu überweisen. Es wird dieß nunmehr nachträglich geschehen und zu diesem Behufe seiner Zeit weitere Verfügung ergehen.

(gez.) B ö h m e.

Aus dem Impfinstitute Mannheim.

Um mannigfachen Anfragen zu begegnen und beim Herannahen der Frühjahrsimpfung möchte nachstehende kurze Mittheilung über das Verfahren bei der Aufbewahrung der Vaccinelympe in Kapillarröhrchen für manche Kollegen nicht ohne Interesse sein. Die Röhrchen, welche dazu verwendet werden, sind von weichem, leicht in der Weingeistflamme schmelzenden Glase und verschiedenen Formen. Als zweckmäßigste Form möchte sich wegen ihrer geringeren Zerbrechlichkeit und größeren Schicklichkeit bei der Verpackung die kürzere zylindrische, mit olivenförmiger Anschwellung in der Mitte versehene, am meisten empfehlen. Beiderseits geöffnet, füllen sich diese Röhrchen, wenn sie mit einem Ende in einen Tropfen Wasser getaucht werden, vermöge ihrer Kapillarität leicht bis zur Mitte, während die andere Hälfte noch atmosphärische Luft

enthält. Wird nun diese lufthaltige Hälfte erst erwärmt, und dann zugeschmolzen, so weicht beim Erkalten die Flüssigkeit, indem die hinter ihr eingeschlossene Luft ein kleineres Volumen einnimmt, weiter in das Röhrchen hinein und ermöglicht dadurch das Zuschmelzen des andern Endes. So einfach diese Manipulation auch ist, so sind doch bei der Füllung mit Lympe aus einer Vaccinepustel einige Kautelen und Vortheile zu beachten.

Gute Lympe ist bekanntlich weit dickflüssiger als Wasser und man thut daher gut, zum Eintauchen in den an der aufgeschlizten Pustel erscheinenden Tropfen bei ungleicher Weite des Röhrchens stets das weitere Ende zu wählen, wobei man gar nicht nöthig hat die Pustel selbst zu berühren oder gar zu drücken.

Hat man mehrere Röhrchen nach einander gefüllt und vor Abfertigung anderer Impfsinge nicht Zeit gehabt jene sogleich zuzuschmelzen, so bildet sich nicht selten an dem eingetauchten Ende ein Häutchen, welches die Flüssigkeit abhält, nach dem Erkalten des erst zugeschmolzenen lufthaltigen Endes weiter in das Röhrchen hineinzuweichen und so auch dieses Ende zum Zuschmelzen tauglich zu machen. Mittelst einer Stecknadelspitze oder durch Abkneipen kann diese Decke leicht durchbrochen oder entfernt werden.

Beim Zuschmelzen selbst ist nur das alleräußerste Ende in die Spitze oder den blauen Rand der Flamme zu halten und sorgfältig darauf zu achten, daß die Flüssigkeit in Röhrchen nicht mit erhitzt wird oder gar zum Kochen käme.

An einem kühlen Orte aufbewahrt hatte so gefasste Lympe noch nach 14 Monaten ächten Erfolg.

Bei Verwendung zum Weiterimpfen werden zunächst beide Enden des Röhrchens abgetupft und der Inhalt auf eine Glasplatte oder sonst auf eine Fläche, in welche sich die Flüssigkeit nicht leicht imbibirt, herausgeblasen, und zwar wo möglich so, daß der Tropfen eine möglichst kleine Flächen- ausdehnung bekommt. War der Lympe etwas Blut beige- mengt, so läßt sich dies gewöhnlich leicht mit der Lanzet- spitze bei Seite schieben.

Nicht selten ist die Lympe ziemlich dickflüssig und dadurch wenig geeignet, in die gemachten Einstiche einzudringen, und man wird dann immer gut thun, die Lympe mit Wasser zu verdünnen, was innerhalb gewisser Gränzen praktisch genommen ihre Wirksamkeit eher erhöht als schwächt.

Versendung der Lympe in heißer Jahreszeit, in welcher überhaupt auch bei der Impfung von Arm zu Arm die Pu-

Originaltheil des Originals

steln häufig einen unregelmäßigen Verlauf nehmen, scheint bisweilen ihre Haftbarkeit zu schwächen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß diese Röhrchen bei Herrn Optikus F. Sattler in Mannheim zu haben sind zum Preis von 36 Kreuzer für 100 Stück Zupfspitzen.

Verordnung.

Die Bestimmung der Preise für die Gefangenenkost.
(Central-Verordnungsblatt Nr. 1.)

Die Verordnung vom 20. Juli v. J. (Central-Verordnungsblatt Nr. IX, Mittheilungen von 1861, Nr. 16) bestimmt, daß für eine Portion gewöhnlicher Kost bei Kartoffeln wöchentlich $\frac{2}{3}$ Sester in Rechnung zu nehmen seien. Wo die Kartoffeln nicht nach dem Maaß, sondern nach dem Gewicht verkauft werden, ist der Bedarf mit 0,17 Zentner wöchentlich in Rechnung zu nehmen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1862.
Justizministerium.
Stabel.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Amtsgerichtsarzt Dr. Fris in Rheinbischofsheim wird auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand versetzt;

Amtswundarzt Faller in Walbshut wird in den Ruhestand versetzt.

Arzt Dr. A. Siegel in Bruchsal wird unter Verleihung der Staatsdienerereignschaft zum Vabearzt in Badenweiler ernannt.

Diensterledigungen. Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes in Rheinbischofsheim;

die Stelle eines Assistenzarztes beim Bezirksamte und Amtsgerichte Walbshut ohne Staatsdienerereignschaft mit 180 fl. Gehalt und 120 fl. Pferdeaverjum. Meldung für beide Stellen binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Sanitätskommission.

Niederlassung. Arzt August Burg von Karlsruhe hat sich in Baden niedergelassen.

Wissenschaftliche Versammlungen der Aerzte von Karlsruhe und Umgegend.

Tagesordnung Montag den 7. April Abends 7 Uhr im Grünen Hof: Dambacher — Fortsetzung über den gegenwärtigen Stand der Ohrenheilkunde.

Druck von Malsch & Vogel.